



Amtssigniert, SID2014101110215  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Dr. Gerhard Thurner**

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und  
Wirtschaft

Telefon 0512/508-2212  
Fax 0512/508-742205  
[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

[daniela.rivin@bmwfw.gv.at](mailto:daniela.rivin@bmwfw.gv.at)

DVR:0059463

## **Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002; Stellungnahme**

*Geschäftszahl* VD-304/1292-2014

Innsbruck, 28.10.2014

Zu GZ. BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014 vom 01.10.2014

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Universitätsgesetz 2002 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

### Zu den Z. 13 (§ 20a) und 20 (§ 30 Abs. 2):

Nach § 20a soll nunmehr jedes Kollegialorgan und jedes Gremium geschlechterparitätisch zusammengesetzt sein. Nach den Erläuterungen soll mit dieser Regelung eine Anpassung der Frauenquote im Universitätsgesetz 2002 an jene des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes erfolgen und im Ergebnis eine Anhebung der Frauenquote auf 50 % erreicht werden. Nach der Formulierung im § 30 Abs. 2 („in Abweichung zu § 8c Abs. 4 gilt ...“) ist nicht ausreichend klargestellt, dass alle im § 8 Abs. 4 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes (KAKuG) genannten Voraussetzungen weiter aufrecht bleiben. § 8c Abs. 4 KAKuG sieht vor, dass sich die Ethikkommission in einem ausgewogenen Verhältnis aus Frauen und Männern zusammensetzen muss. Da unter „ausgewogenem Verhältnis“ zwischen Frauen und Männern grundsätzlich ebenfalls ein Verhältnis von 50 : 50 zu verstehen ist, wäre die Einbeziehung der Ethikkommission in die Regelung des § 20a gar nicht erforderlich.

Die an Medizinischen Universitäten eingerichteten Ethikkommissionen können einen Sonderstatus in der Form haben, dass diesen auch die Aufgaben nach den krankenanstaltenrechtlichen Bestimmungen übertragen werden. Nach § 8c Abs. 8 KAKuG setzt dies voraus, dass gleichwertige Kommissionen eingerichtet sind. Es sollte daher jedenfalls die Bezugnahme auf § 8c Abs. 4 KAKuG weiter wie bisher vorgesehen werden, um die Gleichwertigkeit und damit die aus synergetischen Gründen zweckmäßige Übertragung der Aufgaben nach den landesrechtlichen Vorschriften auf die Medizinischen Universitäten zu gewährleisten. Den Erläuterungen zum Entwurf ist zu entnehmen, dass weiterhin aus sachlichen Gründen notwendige Ausnahmen von der geschlechterparitätischen Zusammensetzung gesetzeskonform möglich sind (Öffnungsklausel). Für die Tätigkeiten der Ethikkommission ist es wesentlich, dass weiterhin im Rahmen der Regelungen über die Zusammensetzung von Kollegialorganen und Gremien in geschlechtsspezifi-

scher Hinsicht der höheren Qualifikation von Frauen und Männern der Vorrang gegenüber dem Gebot der geschlechterparitätischen Zusammensetzung zukommt. Durch die Beibehaltung der geltenden Fassung des § 30 Abs. 2 wäre weiters klargestellt, dass das Einredeverfahren und die Nichtigkeitsfolgen auf die Ethikkommission nicht anzuwenden sind. Die Anwendung des Einredeverfahrens und die sich daraus allenfalls ergebenden Nichtigkeitsfolgen könnten zu einer Gefährdung des Forschungsstandortes Innsbruck führen, wenn die Funktionsfähigkeit der Ethikkommission erschwert würde. Auch wäre es der Rechtssicherheit abträglich, wenn Beschlüsse der Ethikkommission sich im Nachhinein als unwirksam herausstellen.

Zu Z. 19 (§ 29 Abs. 5):

Die Regelung ist unklar. Es wird deshalb angeregt, am Ende des zweiten Satzes nach einem Strichpunkt folgende Ergänzung vorzusehen: „dies gilt jedoch nicht für Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung gemäß § 94 Abs. 2 Z. 3.“

Zu Z. 22 (§ 32):

Die Regelung würde dazu führen, dass auch Personen aus dem „Mittelbau“ die Leitung einer Organisationseinheit oder einer klinischen Abteilung einer medizinischen Universität bzw. medizinischen Fakultät übernehmen können, die gleichzeitig die Funktion einer Krankenabteilung oder einer gleich zu wertenden Einrichtung einer öffentlichen Krankenanstalt hat. Somit können auch Personen eine Primariatsfunktion übernehmen, ohne dass der Krankenanstaltenträger diesbezüglich ein Mitspracherecht hätte. Der Wegfall des Zusatzerfordernisses der Habilitierung stellt eine Nivellierung nach unten dar und sollte jedenfalls nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Krankenanstaltenträgers möglich sein.

Zu Z. 39 (§ 118a):

Hier wird nicht zwischen medizinischen Universitäten und anderen Universitäten unterschieden. Aufgrund der doch sehr langfristigen baulichen Planungen bei den Universitätskliniken wäre eine solche Differenzierung wünschenswert.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/7306-2014 vom 06.10.2014

Bildung

Gesundheitsrecht und Krankenanstalten zu Zl. Vf-C-206-003/29 vom 20.10.2014

Organisation und Personal zu Zl. OrgP-252/185-2014 vom 02.10.2014

das Sachgebiet

Verwaltungsentwicklung

im Hause

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.